



Brüssel, den 2. Juni 2015  
(OR. en)

9049/15

ECOFIN 370  
EF 90  
DELECT 51

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 7144/15  
Nr. Komm.dok.: C(2015) 1530 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. .../.. vom 11.3.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute = Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV sowie gemäß Artikel 36 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 7 und Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung 648/2012/EU<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 11. März 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände dagegen erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 2. Juni 2015 keine Einwände erhoben worden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1-337)

4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 36 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 7 und Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung 2012/648/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-